

Motion Denoth-St.Gallen/Gilli-Wil/Widmer-Wil (31 Mitunterzeichnende):
«Proporzwahlrecht: Einführung des Sitzzuteilungsverfahrens nach der «doppeltproportionalen Divisormethode mit Standardrundung» («doppelter Pukelsheim»)

Nach Art. 54 des Urnenabstimmungsgesetzes (sGS 125.3; abgekürzt UAG) werden die Mitglieder des Kantonsrats in sachgemässer Anwendung des in der Bundesgesetzgebung über die Wahl des Nationalrates vorgesehenen Verfahrens gewählt. Gemäss Gemeindegesetz wird bei der Proporzwahl von Gemeindeparlamenten dasselbe Verfahren angewandt. Die Erfolgswertgleichheit, wie sie das Bundesgericht verlangt (BGE 123 Ia 97), wird mit diesem Verfahren bei Kantonsratswahlen nicht erreicht. Nach der Verkleinerung des Kantonsrats auf 120 Mitglieder wird dieses Problem noch verschärft. Andere Kantone haben das neue Sitzzuteilungsverfahren bereits eingeführt oder stehen vor deren Einführung. Ein Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 1962 besagt, ein Sitzanspruch einer Partei könne nicht nur gestützt auf die Ergebnisse in einem Wahlkreis ermittelt, sondern er müsse gesamtkantonal ermittelt werden. Daraus ergeben sich folgende Prämissen: Unter den Wählenden muss die Zählwertgleichheit gleich und die Stimmgewichtsgleichheit gewährleistet sein. Ferner sollen alle Stimmen in gleichem Masse zum Wahlergebnis beitragen und es sollen Minderheitsparteien mit Rückhalt in der Bevölkerung im Rahmen ihrer tatsächlichen Wählerstärke vertreten sein. Die Anzahl der gewichtslosen Stimmen muss auf ein Minimum reduziert werden.

Bei der «doppeltproportionalen Divisormethode mit Standardrundung», wie sie der Kanton Zürich eingeführt hat, werden die hinlänglich bekannten Mängel des Verfahrens nach Hagenbach-Bischoff weitestgehend korrigiert. Nach der Methode Pukelsheim kommt jeder Partei ein Sitzanteil zu, der ihrem Wähleranteil annähernd genau entspricht. Das neue Verfahren wird nach seinem Erfinder, Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim, in Kurzform auch «doppelter Pukelsheim» genannt. Jeder Stimme im Kanton kommt gleiches Gewicht zu. Es gibt keine verlorenen Stimmen mehr. Erreicht wird die gleiche Gewichtung der Stimmen durch eine Ober- und eine Unterzuteilung. Im Rahmen der Oberzuteilung wird ausgerechnet, wie viele Sitze einer Partei im ganzen Kanton zustehen. Bei der Unterzuteilung werden die gewonnenen Sitze nach dem dafür vorgesehenen mathematischen Verfahren auf die Wahlkreise verteilt.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, die vom Bundesgericht geforderten Prämissen bei der Proporzwahl des Kantonsrats durch das erwähnte Zuteilungsverfahren nach dem «doppelten Pukelsheim» ohne eine auf den Wahlkreis bezogene Wahlhürde rechtzeitig auf die Kantonsratswahlen 2008 einzuführen (bei der Proporzwahl von Gemeindeparlamenten entfällt diese Hürde), das UAG im erwähnten Sinne so zu ändern und dem Kantonsrat darüber Antrag zu stellen.»

24. April 2007

Denoth-St.Gallen
Gilli-Wil
Widmer-Wil

Ackermann-Fontnas, Antenen-St.Gallen, Baer-Oberuzwil, Baumgartner-Flawil, Beeler-Ebnat-Kappel, Blumer-Gossau, Boesch-St.Gallen, Bosshart-Altenrhein, Brunner-St.Gallen, Büeler-Flawil, Bürgi-St.Gallen, Candrian-St.Gallen, Fässler-St.Gallen, Friedl-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Grob-Necker, Gschwend-Altstätten, Gysi-Wil, Hartmann-Flawil, Hoare-St.Gallen, Kündig-Rapperswil, Möckli-Rorschach, Müller-St.Gallen, Nufer-St.Gallen, Oppliger-Frümsen,

Probst-Walenstadt, Ricklin-Benken, Tsering-St.Gallen, Walser-Sargans, Widmer-Wil, Wild-Wald